

KUNDMACHUNG

Auflage des Gesamtwählerverzeichnisses

für die Wahl der Mitglieder der Tourisuskommission des Tourismusverbandes Erzberg-Leoben

Gemeinde ST. PETER-FREIENSTEIN
Auflagezeitraum von 14.09. bis 18.09.2026
Ort der Einsichtnahme Gemeindeamt ST. PETER-FREIENSTEIN / 1. STOCK
Amtsstunden Mo: 08.00 - 16.00 Uhr
Di - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Gemäß § 13a Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 wird kundgemacht, dass das einheitliche Gesamtwählerverzeichnis des Tourismusverbandes Erzberg-Leoben für die Dauer von fünf Arbeitstagen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird. Das Gesamtwählerverzeichnis enthält die Wahlberechtigten des Tourismusverbandes, die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten sowie die Zuordnung zu den Beitragsgruppen gemäß § 29 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992.

Einspruchsrecht

Innerhalb der Einsichtsfrist kann gemäß § 13a Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bei der Gemeinde Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden:

- durch den Vorsitzenden des Tourismusverbandes sowie
- durch jede Person, die behauptet, zu Unrecht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen oder einer falschen Beitragsgruppe zugeordnet worden zu sein.

Über die Einsprüche entscheidet die Steiermärkische Landesregierung unverzüglich. Die Auflage erfolgt so, dass bis zur Vollversammlung des Tourismusverbandes Erzberg-Leoben am 6. Oktober 2026 noch mindestens fünf Tage verbleiben.

Für die Gemeinde ST. PETER-FREIENSTEIN

Ort, Datum: St. Peter-Frl., 10.09.2026

DI W. J. J. J.
Bürgermeisterin/Bürgermeister
Ortsgemeinde St. Peter/Freienstein
Gemeindegasse 1
792 St. Peter/Freienstein

Vermerk über die Kundmachung an der Amtstafel

Angeschlagen am: 10.09.2026

Abgenommen am: 18.09.2026

Unterschrift/Amtsvermerk: _____